

Bachelorprüfungsordnung (BPO)

für den

Studiengang „International Business Law and Business Management“

**an der Fachhochschule Gelsenkirchen,
Abteilung Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Genehmigt am 19.02.2003, Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Ausgabe-Nr.: 1, 3. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bachelorprüfungsordnung (BPO)	1
Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung	4
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	4
§ 3 Studienvoraussetzungen und Praktikum	4
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	5
§ 5 Modularisierung und Gliederung des Studiums in Prüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüferinnen /Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer	8
§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	8
§ 9 Einstufungsprüfung	9
§ 10 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen / Leistungspunkte	10
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
§ 12 Freiversuch	12
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
II. Modulprüfungen	14
§ 14 Ziel und Form der Prüfung von Modulen sowie Teilmodulen	14
§ 15 Zulassung zu den Prüfungen	14
§ 16 Durchführung von Modul- und Teilmodulprüfungen	16
§ 17 Klausurarbeiten	16
§ 18 Mündliche Prüfungen	17
§ 19 Referate, Haus-, Seminar-, Projektarbeit, Projektberichte und Präsentation	18
III. Prüfungselemente des Grundstudiums	19
§ 20 Inhalte und Rahmenbedingungen des Grundstudiums	19
IV. Prüfungselemente des Hauptstudiums	20
§ 21 Inhalte und Rahmenbedingungen des Hauptstudiums	20

V. Praxissemester	21
§ 22 Auslandspraxissemester	21
VI. Bachelorarbeit und Kolloquium	22
§ 23 Bachelorarbeit	22
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	23
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	23
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	24
§ 27 Kolloquium	25
VII. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	25
§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung	25
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote	26
§ 30 Diploma Supplement	26
§ 31 Urkunde	27
§ 32 Zusatzfächer	27
VIII. Schlussbestimmungen	27
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	27
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen	28
§ 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	29

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang „International Business Law and Business Management“ im Fachbereich Wirtschaftsrecht am Standort Recklinghausen der Fachhochschule Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 2 HG die Zwischen- und die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Wirtschaftsrecht eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang „International Business Law and Business Management“ unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll Methodenkompetenz und Schlüsselqualifikationen vermitteln sowie die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für eine weitgehend eigenverantwortliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 96 HG der Hochschulgrad „**Bachelor of Business Law**“ (**B.Bl.**) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzungen und Praktikum

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation für das Studium der Nachweis einer

praktischen Tätigkeit (Praktikum) von mindestens zwölf Wochen Dauer gefordert.

- (2) Der Nachweis des Praktikums gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung (Wirtschaft) erworben hat.
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf Antrag der/des Studierenden auf das Praktikum angerechnet. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Mindestens sechs Wochen des Praktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die übrige Zeit des Praktikums ist spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei besonderer Härte auf Antrag der/des Studierenden eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn sie/er triftige Gründe dafür nachweist, dass sie/er den in Satz 1 genannten Zeitraum nicht bis zum Studienbeginn absolvieren konnte.
- (5) Bei dem Praktikum muss während der gesamten Praktikantenzeit einer der folgenden Funktionsbereiche durchlaufen werden:
 1. Wirtschaft (z.B. Einkauf, Verkauf, Rechnungswesen, Marketing, Steuern)
 2. Recht (z.B. Personalwirtschaft, Rechtsabteilung, Liegenschaften, Versicherungswirtschaft)

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang „International Business Law and Business Management“ beträgt acht Semester. Die Regelstudienzeit schließt ein von der Fachhochschule begleitetes und betreutes Praxissemester im Ausland und die Prüfungszeit einschließlich der Bachelorarbeit ein.
- (2) Der Studiengang „International Business Law and Business Management“ gliedert sich in das dreisemestrige Grund- und das fünfsemestrige Hauptstudium. Der Gesamtstudienumfang für das Grund- und Hauptstudium beträgt 144 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 5

Modularisierung und Gliederung des Studiums in Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete sowie in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

- (2) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich auf ein Modul zu beziehen und prüfen die vermittelten Lehrinhalte des jeweiligen Moduls ab. Module schließen mit einer Modulprüfung ab, die nach entsprechender Ankündigung, jederzeit in mehrere Teilmodulprüfungen untergliedert werden kann. Die Teilmodul- bzw. Modulprüfungen, sollen in möglichst zeitnahe Zusammenhang zur Beendigung des Teilmoduls bzw. Moduls im Studium stehen.
- (3) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, die mit Bestehen der für das Grundstudium vorgesehenen Prüfungen als abgelegt gilt.
- (4) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Modul- und Teilmodulprüfungen sowie einen abschließenden Prüfungsteil. Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Semesters und so rechtzeitig festgelegt, dass sie vor Ablauf des achten Semesters absolviert werden kann.
- (5) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Gelsenkirchen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden des Bachelorstudiengangs vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Recklinghausen, gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Gelsenkirchen tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen/tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7
Prüferinnen /Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/sachkundiger Beisitzer).
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin/Der Kandidat kann für die Bachelorarbeit eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8
Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist die Interdisziplinarität des Studiums ausreichend zu gewichten.

- (2) Gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht wurden, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden, gemäß Absatz 1 und 2, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Anerkennung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

- (5) Über die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Qualifikation nach § 3 Abs. 1 erfüllen und die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Bescheinigung.

- (3) Die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten der § 7 und der § 10.

§ 10

Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen / Leistungspunkte

- (1) Im Studiengang „International Business Law and Business Mangement“ wird ein Leistungspunktesystem (Credit Point System) eingeführt. Alle während des Studiums bestandenen Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Auf Grundlage des Beschlusses der KMK vom 24.10.1997 wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte (Credit Points). Es werden durchschnittlich 30 Credit Points pro Semester vergeben. Zusätzlich werden in den Modulen Noten bzw. qualifizierte Teilnahmenachweise erteilt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die erreichte Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungen in Modulen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert bis inklusive 1,5 die Note „sehr gut“

über 1,5 bis inklusive 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis inklusive 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis inklusive 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- (5) Werden in einem Modul mehrere Teilmodulprüfungen abgenommen, errechnet sich die Modulnote wie folgt:
1. Jede Teilmodulprüfung wird bewertet. Der Fachbereich regelt hierzu verbindlich, wie die Modulnoten auf der Grundlage der Teilmodulbewertungen gebildet werden. Hierbei sind die Teilmodulleistungen untereinander als ausgleichbar zu gestalten. Das Nähere regelt der Fachbereich. Die Berechnungsmethode der Modulnote ist den Studierenden für das jeweilige Modul am Anfang des Semesters durch Aushang mitzuteilen.
 2. Die derzeit vom Fachbereich getroffene Regelung ist der Prüfungsordnung als Anlage beigelegt.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet oder ein qualifizierter Teilnahmenachweis erteilt worden ist.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Klausuren und mündliche Prüfungen dürfen unbeschadet der Regelungen in § 12 nur bei Nichtbestehen wiederholt werden. Sie dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Prüfungstermin stattfinden. Fehlversuche hinsichtlich vergleichbarer Prüfungen an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen.
- (2) Referate, Haus-, Seminar-, Projektarbeit, Projektberichte und Präsentation dürfen unbeschränkt wiederholt werden. Zur Wiederholung kann der/dem Studierenden ein neues Thema zur Bearbeitung gestellt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit darf bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Gleiches gilt für das Kolloquium.
- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. § 12 Abs. 7 und 8 bleiben hiervon unberührt.

- (5) Wird von einer Prüferin/einem Prüfer die Leistung einer / eines Studierenden in einer nicht mehr wiederholbaren Prüfung als “nicht ausreichend“ beurteilt, so erfolgt die Exmatrikulation der Kandidatin/des Kandidaten.

§ 12 Freiversuch

- (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung gemäß § 21 Abs.1 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Teil-/ Modulprüfung des Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Abs.1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Elternzeit in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, soweit es sich dabei um Auslandssemester handelt, die für diesen Studiengang nicht verpflichtend vorgesehen sind, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgeschriebenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (6) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (7) Wer eine Teil-/Modulprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Modulnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

- (8) Erreicht die Kandidatin/der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 29 Abs. 2 berücksichtigt. Eine schlechtere Note bleibt unberücksichtigt.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Anmeldung zur Prüfung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel und Form der Prüfung von Modulen sowie Teilmodulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

- (2) Teilmodul- und Modulprüfungen sind in folgender Form möglich: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Haus-, Projekt- oder Seminararbeit. Die Prüferin/ der Prüfer legt mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform sowie die zeitliche Dauer der Prüfung für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt dies rechtzeitig durch Aushang bekannt.

§ 15

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen worden ist,
 2. die nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet und
 3. die Zulassung zur Modulprüfung rechtzeitig beantragt hat (§ 15 Abs. 2).
- Die in Nr. 2 genannte Voraussetzung kann durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bei den Klausuren bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semester stattfinden sollen. Eine Abmeldung von den Prüfungen ist innerhalb der hierfür vorgesehenen Zeiträume möglich.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern zugestimmt wird.

Ist es einer Kandidatin/einem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) die Kandidatin/der Kandidat eine entsprechende Teilmodul- oder Modulprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 16

Durchführung von Modul- und Teilmodulprüfungen

- (1) Für Klausuren und mündliche Prüfungen in Pflichtfächern sind in jedem Jahr mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen in Wahlpflichtfächern sind zwei Prüfungstermine nach Durchführung der entsprechenden Veranstaltung anzusetzen, und zwar unmittelbar am Ende des Vorlesungssemesters und in der nachfolgenden Prüfungsperiode.
- (2) Die Modalitäten der Durchführung von Referaten, Haus-, Seminar-, Projektarbeiten, Projektberichten und Präsentationen werden gem. § 14 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 festgelegt
- (3) Der Prüfungstermin wird den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.
- (4) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt maximal vier Zeitstunden; bei Teilmodulprüfungen maximal zwei Zeitstunden.
- (3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (5) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 4 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 4 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, gemäß der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 18 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft.

- (2) Eine mündliche Prüfung dauert pro Prüfling maximal 45 Minuten (bei Teilmodulprüfungen maximal 20 Minuten).
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Referate, Haus-, Seminar-, Projektarbeit, Projektberichte und Präsentation

- (1) Bei diesen Prüfungen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie/ er einen geschlossenen Anforderungszusammenhang oder Teilaufgaben innerhalb eines Gesamtzusammenhangs erledigen kann und die hierfür notwendigen Fähigkeiten beherrscht und sie / er in der Lage ist, diese Tätigkeiten zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu würdigen.
- (2) Für nach Abschluss einer Projektarbeit anzufertigende Projektberichte beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel zwei bis vier Wochen. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist den Studierenden spätestens 6 Wochen nach Einreichungstermin mitzuteilen.
- (3) Der Prüfer kann bestimmen, dass die Ergebnisse des Projektes präsentiert werden. Die Qualität der Präsentation ist in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einzubeziehen.
- (4) Umfang, Form und Modalitäten für Wiederholungen von Referaten, Haus-, Seminar- und Projektarbeiten legt die / der jeweilige Veranstalterin/ Veranstalter fest. Eine Note ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Veranstaltungsende mitzuteilen.

III. Prüfungselemente des Grundstudiums

§ 20

Inhalte und Rahmenbedingungen des Grundstudiums

- (1) Während des Grundstudiums sind die folgenden Module mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden), Credit-Points (CP) und Teilmodulprüfungen (TMP) bzw. Modulprüfungen (MP) vorgesehen:

Grundstudium

	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			Summe	
	SWS	CP	Prüf.	SWS	CP	Prüf.	SWS	CP	Prüf.	SWS	CP
Zivilrecht 1											
Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaft	2	2									
Schuldrecht 1	2	2									
Grundlagen Zivilrecht	2	3	MP							6	7
Zivilrecht 2											
Wirtschafts- und Verbraucherverträge				2	2						
Schuldrecht 2				2	2	MP				4	4
Zivilrecht 3											
Gesellschaftsrecht				2	2		2	3			
Handelsrecht							2	3	MP		
Wertpapierrecht							2	2		8	10
Zivilrecht 4											
Sachenrecht und Kreditsicherung							2	3			
Verfahrensrecht							2	2	MP	4	5
Öffentliches Recht											
Verfassungsrecht				2	2		2	2			
Verwaltungsrecht				3	4		2	2	MP		
Wirtschaftsstrafrecht				1	2					10	12
Betriebswirtschaftslehre 1											
Grundlagen, Beschaffung und Produktion	4	5									
Absatz	2	3	MP							6	8
Betriebswirtschaftslehre 2											
Personalwirtschaft/Organisation				2	3						
Finanzierung / Investition							2	3	MP	4	6
Volkswirtschaftslehre											
Volkswirtschaftslehre 1	4	5									
Volkswirtschaftslehre 2				2	3	MP				6	8
Quantitative Methoden											
Wirtschaftsmathematik	2	3	TMP								
Statistik				4	5	TMP				6	8
Rechnungswesen											
Externes Rechnungswesen							4	5	MP		
Internes Rechnungswesen							2	2		6	7
Fremdsprache 1											
Fachsprache Englisch 1	4	5	TMP								
Fachsprache Englisch 2				4	5	TMP				8	10
Fremdsprache 2											
Wahlpflicht							4	5	QT	4	5
Summe SWS CP	22	28		24	30		26	32		72	90

Die Wahlpflichtveranstaltungen im Fremdsprachenmodul werden nicht benotet. Zum Bestehen ist ein qualifizierter Teilnahmenachweis (QT) erforderlich. Umfang und Form legt die/der jeweilige Lehrende fest.

IV. Prüfungselemente des Hauptstudiums

§ 21

Inhalte und Rahmenbedingungen des Hauptstudiums

- (1) Während des Hauptstudiums sind folgende Module mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden), Credit-Points (CP) und Teilmolulprüfungen (TMP) bzw. Modulprüfungen (MP) vorgesehen:

Hauptstudium

Pflichtfächer	4. Sem.			5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.			8. Sem.	Gesamt				
	SWS	CP	Prüf.	CP	CP	SWS	CP	Prüf.	CP	SWS	CP			
Internationales Zivilrecht 1				Auslands-Studiensemester	Auslands-Praxissemester				Bachelorarbeit					
Internationales Privatrecht	2	3	MP										4	5
Intellectual Property Rights	2	2												
Internationales Zivilrecht 2														
Internationales Handelsrecht								2		2	MP			
Multinational Contract & Company Law								4		5			6	7
Europäisches Recht														
Europarecht	4	5												
Europ. Arbeits- und Sozialrecht	2	2	MP										8	10
Europ. Wettbewerbs- und Kartellrecht	2	3												
Internationales Wirtschaftsrecht 1														
Internationale wirtschaftspolitische Organisationen	2	2	MP										4	5
Internationale Wirtschaftsordnung	2	3												
Internationales Wirtschaftsrecht 2														
Internationale Rechnungslegung								2		3				
Außenwirtschaftsrecht						2	2	MP						
Grundlagen Internationales Steuerrecht						2	3			6	8			
Internationale Wirtschaft														
Außenwirtschaftstheorie/-politik	4	5												
International Management	2	2	MP							8	10			
Internationale Finanzmärkte/-instrumente	2	3												
Wahlpflichtfächer						12	15	TMP		12	15			
Auslandsstudiensemester				30							30			
Auslandspraxissemester					30						30			
Bachelorarbeit									25		25			
Kolloquium									5		5			
Summe Hauptstudium SWS / CP	24	30		30	30	24	30		30		150			
Gesamt BB.L. SWS / CP											240			

- (2) Während des Hauptstudiums sind dabei insgesamt 15 Credit-Points durch Teilmolulprüfungen aus Wahlpflichtfächern zu erbringen. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- mindestens 5 Credit-Points aus dem Bereich „Internationales Recht“
- mindestens 3 Credit-Points aus dem Bereich „Internationales Management“
- mindestens 2 Credit-Points aus dem Bereich „Managementtechniken-/Schlüsselqualifikationen“, in dem ausschließlich qualifizierte Teilnahme-nachweise vergeben werden.

Die Form der Prüfung bestimmt die / der jeweilige Lehrende im Rahmen der §§ 14 – 19 dieser Ordnung. Der Wahlpflichtkatalog richtet sich nach dem aktuellen Angebot des Fachbereichs Wirtschaftsrecht / Recklinghausen. Die Bekanntgabe erfolgt durch den Fachbereich Wirtschaftsrecht am Standort Recklinghausen.

- (3) Im fünften Semester ist ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule abzuleisten, mit der der Fachbereich Wirtschaftsrecht ein Kooperationsabkommen abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Der Antrag zu dieser Ausnahmeentscheidung ist schriftlich zu stellen. Die Entscheidung der/des Prüfungsausschussvorsitzenden ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Im dem Studiensemester an einer ausländischen Kooperations-Hochschule können Modulprüfungen in Pflicht- wie in Wahlpflichtfächern abgelegt werden. Einer Anerkennungsentscheidung bedarf es dann nicht, wenn dies durch das Abkommen geregelt wird. Für Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, gilt § 8 dieser Ordnung.
- (4) Die Veranstaltungen des Hauptstudiums können in englischer Sprache abgehalten werden.

V. Praxissemester

§ 22

Auslandspraxissemester

- (1) In das Hauptstudium des Studiengangs ist ein Auslandspraxissemester im nicht-deutschsprachigen Ausland von mindestens 20 Wochen integriert. Es ist in der Regel im sechsten Semester abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester auch später absolviert werden.
- (2) Das Praxissemester kann erst begonnen werden, wenn eine entsprechende Zulassung vorliegt. Diese setzt die Ablegung der Zwischenprüfung voraus. Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung fehlen. Nach Erbringung aller Prüfungsanforderungen kann auch eine vorzeitige Zulassung zum Praxissemester erfolgen.
- (3) Das Praxissemester soll die Studierende/den Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (4) Für das Auslandspraxissemester werden 30 Credit-Points vergeben. Eine Benotung erfolgt nicht.
- (5) Die Teilnahme am Praxissemester wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn
 1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der/des Studierenden vorliegt,

2. die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die/der Studierende die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

VI. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 23

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Für die Bachelorarbeit werden 25 Credit-Points und für das Kolloquium 5 Credit-Points vergeben.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer im Verlauf des Studiums 210 Credit-Points erworben hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorarbeit erteilt werden, wenn höchstens eine Modulprüfung des Hauptstudiums fehlt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplom- bzw. Bachelorarbeit oder einer Diplom- bzw. Bachelorprüfung in vergleichbaren Studiengängen.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die Kandidatin/der Kandidat keine Prüferin/keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) eine vergleichbare Arbeit der Kandidatin/des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder die Kandidatin/der Kandidat eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Betreuerin/der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Kandidatin/des Kandidaten findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/ Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/Prüfer eine Professorin/ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der/dem Studierenden jeweils spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig mit einer Note zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit der Kandidatin/mit dem Kandidaten erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin/der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
 2. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin/Der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüferinnen/Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen-/Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert maximal dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VII. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 240 Credit-Points erworben wurden sowie die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die in den Modulen erbrachten Credit-Points, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote wird zudem numerisch ausgewiesen. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind kenntlich zu machen. Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Fassung ausgestellt. In der englischen Fassung sind alle Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) auszudrücken. Hierfür dient die im Anhang abgebildete Umrechnungstabelle.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den einfachen – bei der Bachelorarbeit mit den doppelten - Credit Points gewichteten Einzelnoten der benoteten Leistungen gebildet.
- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30 Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist das Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges sowie über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.
- (2) Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31 Urkunde

- (1) Zum Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. Es wird eine englischsprachige Fassung beigelegt, die die ECTS-Note enthält.

- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 32 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag kann auch die aktive Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen im Zeugnis bestätigt werden. Dazu müssen von der oder dem Lehrenden unterzeichnete Belege beigebracht werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Teilmodul- oder Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 34
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung oder des Zeugnisses nach § 28 bzw. § 29 und § 31 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung oder des Zeugnisses nach § 28 bzw. § 29 und § 31 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Die unrichtige Bescheinigung oder das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 28 bzw. § 29 und § 31 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats oder des Prüfungszeugnisses nach § 28 bzw. § 29 und § 31 ausgeschlossen.

§ 35
Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2002/2003 für den Studiengang „International Law and Business Management“ an der Fachhochschule Gelsenkirchen eingeschrieben wurden.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom

Recklinghausen,.....

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Ralf-M. Marquardt

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Rektor der Fachhochschule Gelsenkirchen

Gelsenkirchen,

Der Rektor

der Fachhochschule Gelsenkirchen

Prof. Dr. Peter Schulte

Anlage: Berechnung der Modulnoten gem. § 10 Abs. 5 Nr. 2

Punktespektrum			Note
von mindestens ...			
96	bis ...	100	1,0
92	bis weniger als ...	96	1,3
87	bis weniger als ...	92	1,7
83	bis weniger als ...	87	2,0
78	bis weniger als ...	83	2,3
73	bis weniger als ...	78	2,7
69	bis weniger als ...	73	3,0
64	bis weniger als ...	69	3,3
57	bis weniger als ...	64	3,7
50	bis weniger als ...	57	4,0
0	bis weniger als ...	50	5,0

Die einzelnen Teilmodulbewertungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit Credit Points gewichtete Durchschnittspunktzahl ermittelt wird. Die gewichtete Durchschnittspunktzahl wird mit Hilfe der Tabelle in eine Modulnote umgerechnet.

Anlage: Umrechnung der Modulnoten und der Bachelorgesamtnote in das European Credit Transfer System (ECTS)

Die Umrechnung der Modulnoten in das ECTS-System für das englischsprachige Zeugnis der Bachelorprüfung erfolgt nach folgender Tabelle:

Note	ECTS-Grades – ECTS-Note
1,0 – 1,5	A – excellent
1,6 – 2,0	B - very good
2,1 – 3,0	C – good
3,1 – 3,5	D – satisfactory
3,6 – 4,0	E – sufficient
4,1 – 5,0	F – fail

Anlage: Beispiel zur Berechnung von Modul- aus Teilmodulnoten und der Endnote

Summe: CP's der benoteten Leistungen (s.u.)

222

Grundstudium									
Modul	Teilmodul	Semester	Punkte	Teilmodul-CP's	notenrelevantes modulinternes CP-Gewicht	notenrelevante Modul-CP's (ncp)	Modulnote (mn)	Gewicht für Endnote (g = ncp/222)	gewichtete Modulnote gmn = (mn*g)
Zivilrecht 1		1.				7	3,7	0,0315	0,12
Zivilrecht 2		2.				4	3,0	0,0180	0,05
Zivilrecht 3		2 u. 3				10	2,7	0,0450	0,12
Zivilrecht 4		3				5	1,3	0,0225	0,03
Öffentliches Recht		2 u. 3				12	2,0	0,0541	0,11
BWL 1		1				8	2,3	0,0360	0,08
BWL 2		2 u. 3				6	1,7	0,0270	0,05
VWL		1 u. 2				8	2,7	0,0360	0,10
Quant. Meth.	Wi:-mathe	1	40	3	0,375				
	Statistik	2	60	5	0,625				
			52,5			8	4,0	0,0360	0,14
ReWe		3				7	3,3	0,0315	0,10
Fremdsp. 1	Fachsp. 1	1	55	5	0,500				
	Fachsp. 2	2	72,5	5	0,500				
			63,8			10	3,7	0,0450	0,17

Hauptstudium									
Modul	Teilmodul	Semester	Punkte	Teilmodul-CP's	notenrelevantes modulinternes CP-Gewicht	notenrelevante Modul-CP's	Modulnote	Gewicht für Endnote	gewichtete Modulnote
Internationales Zivilrecht		4 u. 5				12	2,3	0,0541	0,12
Europäisches Recht		4				10	1,7	0,0450	0,08
Internationales Wi.-u. Steuerrecht						13	4,0	0,0586	0,23
Internationale Wirtschaft		4				10	2,0	0,0450	0,09
Wahlpflichtfächer 1	Fach 1	5	60	7	0,467				
	Fach 2	5	43	5	0,333				
	Fach 3	5	48	3	0,200				
			5	51,9			15	4,0	0,0676
Wahlpflichtfächer 2	Fach 1	7	78	8	0,364				
	Fach 2	7	76	6	0,273				
	Fach 3	7	70	6	0,273				
	Fach 4	7	keine Punkte	8	0,000				
	Fach 5	7	86	2	0,091				
		7	76,0			22	2,7	0,0991	0,27
Bachelorarbeit (doppeltes Gewicht)		8				50	1,7	0,2252	0,38
Kolloquium		8				5	2,0	0,0225	0,05
CP's der benoteten Leistungen (Σ ncp)						222			
gewichtete Endnote Bachelorprüfung (numerisch: Σ gmn)									2,6
Gesamtnote Bachelorprüfung (§§ 29 u. 10 (4))									befriedigend